



Satzung des Heimatschutzverein Mettinghausen 1913 e. V.

§ 1

Der Heimatschutzverein Mettinghausen 1913 e. V. mit Sitz in 59558 Lippstadt Mettinghausen verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Heimat- und Volkstumspflege auch außerhalb des Vereins auf kommunaler Ebene zu fördern und so an der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums mitzuarbeiten.
- b) für die staatsbürgerliche Erziehung nach den Grundsätzen christlicher Weltanschauung tätig zu sein,
- c) überliefertes Brauchtum auch in der Veranstaltung eines Schützenfestes mit Umzug und Vogelschießen usw. zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Zu a) Veranstaltung von Schnadgängen, Dorffesten, Konzerten usw.

Zu b) Durchführung von Vortrags- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung der religiösen und staatspolitischen Bildung.

Zu c) die jährliche Feier des Schützenfestes

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Des Weiteren darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Es darf nur für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Rebbecke verwandt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche, männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antragsteller muss sich zu dieser Satzung bekennen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von zwei aufeinander folgenden Jahren.
(Der Beitrag ist eine Bringschuld)
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Vereinszweck schadet, so ist der Vorstand berechtigt, nach Anhörung des Betroffenen, die Ausschließung durchzuführen.
- d) durch den Tod des Mitgliedes

§ 6

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag bis einschließlich zum dem Kalenderjahr, in dem Sie Ihr 75. Lebensjahr vollenden. Danach sind Beitragszahlungen auf freiwilliger Basis möglich.

Mitglieder mit einem Behindertengrad von nachweislich mehr als 50% sind vom Beitrag befreit. Ein entsprechender Antrag hat unter Nachweis des Behinderungsgrades in schriftlicher Form zu erfolgen. Freiwillige Beitragszahlungen sind möglich.

Mitglieder können auf Antrag während der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Ersatzdienstes von der Beitragszahlung befreit werden.

Beitragsfrei sind alle von der Versammlung ernannten Ehrenmitglieder und Ehrenoffiziere.

Übergangsregelung: Für alle Mitglieder, die zum 13. Januar 2007 bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben, ist die Beitragszahlung freiwillig.

§ 7

Ehrenmitglieder und Ehrenoffiziere werden folgende Personen:

- a) Mitglieder und andere Personen werden unabhängig vom Alter ebenfalls Ehrenmitglieder des Vereins, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Mitglieder mit langjähriger Vorstandstätigkeit können zu Ehrenoffizieren ernannt werden.

Die Ernennungen nach Punkt a) und b) benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.



§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, der aus dem Oberst, Major, Oberstadjutant, Kassierer, Schriftführer, Hauptmann, Oberleutnant, Feldwebel, den beiden Fähnrichen, den vier Fahnenoffizieren, zwei Beisitzern und dem Jungschützensprecher besteht sowie
- c) dem geschäftsführenden Vorstand, der die Geschäfte im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB führt. Er besteht aus dem Oberst, Major, Oberstadjutant, Schriftführer und Kassierer.

Der amtierende König und der Jungschützenkönig gehören während ihrer Regenschaft dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Zeitungsbeilage in der Tageszeitung „Der Patriot“ sowie durch Aushang am Gemeindezentrum. Der Aushang hat mindestens sieben Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Eine weitere Mitgliederversammlung (Generalversammlung) kann unmittelbar vor dem Schützenfest im Rahmen des Vorexerzierens stattfinden. Hier reicht die Einladung durch Aushang am Gemeindezentrum mindestens sieben Tage vor der Versammlung.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Vorstandswahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Folgende Beschlüsse sind der Jahreshauptversammlung vorbehalten:

- a) die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Tage an denen das Schützenfest gefeiert wird.
- d) Satzungsänderungen

Die Wahl des Jungschützensprechers ist den Jungschützen vorbehalten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über alle Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Oberst zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer hat die Chronik des Vereins zu führen. Diese ist auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen.



§ 10

Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Ausnahme bildet der Jungschützensprecher, welcher nach 2 Jahren oder nach Beendigung des 24. Lebensjahres aus dem Amt ausscheidet.

Die Vorstände treten je nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Oberst eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, wobei zur Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu rechtsverbindlichen Erklärungen sind die Unterschriften des Oberst und eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes notwendig. Sollte der Oberst verhindert sein, so tritt an diese Stelle die Unterschrift des Majors. § 181 BGB findet Anwendung.

§ 11

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und den Verein betrifft. Dies gilt auch für Vorstandsbeschlüsse.

§ 12

Von der Mitgliederversammlung werden in dem Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung zwei Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer für zwei Jahre, ein Kassenprüfer für ein Jahr. In den folgenden Jahren wird jeweils ein Kassenprüfer mit der Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 13

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins und der Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Zum Vogelschießen werden nur Mitglieder des Vereins zugelassen, die dem Verein mindestens drei Jahre angehören. Ausnahmen könne vom Vorstand genehmigt werden.

Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rebbecke haben, benötigen das Einverständnis des Vorstands.

Das Königspaar wählt sich zwischen vier und sieben Paare aus, die den Hofstaat bilden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

Die Herren des Hofstaats müssen Mitglieder des Vereins sein.



§ 15

Das Abholen der Majestäten geschieht von der Wohnung derselben.

Sollte die Entfernung jedoch so groß sein, dass dadurch das Fest beeinträchtigt wird, so hat der Vorstand zu entscheiden. Das/die Jubelkönigspaar(e) werden ebenfalls dort abgeholt.

§ 16

Das Königspaar erhält eine finanzielle Unterstützung aus der Vereinskasse, in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18. Januar 2020.

gez.:	Manfred Hamschmidt	- Oberst -
	Hans Martin Iseke	- Major -
	Matthias Saneke	- Schriftführer -
	Linus Hoppe	- Kassierer -
	Tobias Brunnert	- Oberstadjutant -